

**SATZUNG**  
**des Fördervereins St. Josef e.V.**  
**Bad Honnef (Rhein)**

Verein der Eltern, Lehrer, Schüler, Ehemaligen und Freunde  
der Erzbischöflichen Schule St. Josef

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Josef e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Erzbischöflichen Schule St. Josef bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufträge. Dazu zählen insbesondere
  1. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  2. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, auch für die Pausengestaltung und für den Außenbereich,
  3. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  4. die Unterstützung des Schüleraustauschprogramms und
  5. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten.
- (3) Eine Begründung für die Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt nicht. Eine Beschwerde kann nicht erhoben werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
  3. mit dem freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  4. mit der Streichung von der Mitgliederliste,
  5. mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. In der letzten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden innerhalb dieser Frist nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen das Ansehen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Rechtsmittel der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Vorschlägen, Anfragen, Anträgen und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.
- (2) Alle Mitglieder haben den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

- (2) Anstelle der schriftlichen Einladung kann zu der Mitgliederversammlung durch eine entsprechende Veröffentlichung im Rundblick Siebengebirge sowie auf den Internetseiten des Vereins eingeladen werden. Die Veröffentlichung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach dem Bekanntwerden des Sachverhalts, der für das Vereinsleben von besonderer Tragweite ist, oder nach dem Vorbringen des Verlangens stattfinden. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung der Niederschriften über erfolgte Mitgliederversammlungen,
  2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
  3. Entgegennahme des Berichts der für die Rechnungsprüfung bestellten Personen,
  4. Entlastung des Vorstands,
  5. Genehmigung des Haushaltsplans,
  6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  8. Wahl von zwei Mitgliedern für die Rechnungsprüfung,
  9. Verleihung des Ehrenvorsitzes,
  10. Entscheidung über Berufungen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 5,
  11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet, bei dessen oder deren Verhinderung von seinem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin. Sind beide Personen verhindert, bestimmt die Versammlung ein Mitglied für die Versammlungsleitung. Bei der Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung eine Person für die Versammlungsleitung gewählt, die nicht dem bisherigen Vorstand angehört hat.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Versammlung den Vorsitz führt.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das von der Versammlungsleitung zu ziehen ist.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem für die Schriftführung und dem für die Versammlungsleitung verantwortlichen Mitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  1. dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
  2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
  4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf die Mitgliederversammlung bitten, Beisitzer oder Beisitzerinnen zu wählen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Die gewählten Personen sind ordentliche Mitglieder des Vorstands.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin, von denen jede Person alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann es vom verbleibenden Vorstand durch einstimmigen Beschluss für die restliche Amtsdauer ersetzt werden. Scheidet anschließend ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen wählt.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dabei arbeitet er mit der Schulleitung der Erzbischöflichen Schule St. Josef eng und vertrauensvoll zusammen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan sowie

einen Geschäftsbericht, der auch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthält, vorzulegen.

#### **§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagessordnung zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es fordern.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.
- (3) Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand berät und beschließt in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Ist wegen Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung eine mündliche Beratung nicht möglich, kann der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, die Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren per E-Mail oder fernmündlich einholen. Über im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Beschlüsse ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu berichten.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem für die Schriftführung und dem für die Sitzungsleitung verantwortlichen Mitglied zu unterzeichnen und spätestens in der nächsten Sitzung den anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 15 Mitwirkung der Schulleitung sowie der Schulpflegschaft**

Die Leitung der Erzbischöflichen Schule St. Josef sowie der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben die Stellung eines außerordentlichen Vorstandsmitglieds.

## **§ 16 Ehrenvorsitz**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann der Ehrenvorsitz im Vorstand verliehen werden. Der hierzu erforderliche Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ehrenvorsitzende haben Teilnahme- und Ausspracherecht in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen.

## **§ 17 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 18 Aufstellung des Haushaltsplans**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Er ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand ist beauftragt, den Haushaltsplan zu führen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche die vom Vorstand veranschlagten Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht in-

nerhalb von zwei Wochen verlangt, dass die Mitgliederversammlung erneut einen Beschluss fasst. Der erneute Beschluss ist vom Vorstand auszuführen.

### **§ 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand Mehrausgaben bewilligen.
- (2) Bis zu einer Höhe von 100,00 Euro darf der Schatzmeister selbstständig über die Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, entscheiden.

### **§ 20 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen, die dem Vorstand, der Schulleitung sowie dem oder der Vorsitzenden der Schulpflegschaft nicht angehören dürfen, für die Rechnungsprüfung. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Scheidet eine für die Rechnungsprüfung bestellte Person während ihrer Amtsperiode aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer.
- (2) Die für die Rechnungsprüfung bestellten Personen haben einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstands die Kassen des Vereins zu überprüfen. Dabei haben sie insbesondere die Ausgaben auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan und der Satzung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und zur Frage der Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.
- (3) Den für die Rechnungsprüfung bestellten Personen ist jederzeit Einsicht in das Kassensbuch und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

### **§ 21 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Änderungen im genauen Wortlaut anzugeben.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein muss, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 7 Absatz 1 eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der oder die Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(Stand: 20.02.2019)